



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches : 7. Die Statistik von 1911

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Exekutive Sache der Regierungsorgane, Sache des Parlaments aber die Legislative ist, davon ahnte man nichts, sondern mengte sich lustig in alles und jedes ein, ohne irgend etwas zu verstehen und ohne je etwas zu Ende zu bringen. Ein ungefähres Bild von diesen sogenannten Parlamentsverhandlungen kann man sich machen, wenn man erfährt, daß jedermann jederzeit das Recht hatte, beliebig lange und oft über jedes beliebige Thema zu sprechen. Daß bei dieser Arbeitsmethode auch nicht das kleinste Resultat erzielt, die vorhandenen Übelstände auch nicht im geringsten gebessert wurden, liegt auf der Hand. Eins aber hatten alle begriffen, daß von nun an jeder Abgeordnete mit an der Regierungskrippe sitzen müsse und ein Anrecht auf die fettesten Bissen habe. Einer der ersten Beschlüsse war die Gründung einer Nationalbank. Geld war zwar nicht vorhanden, aber um die Mittel zur Beschaffung der nötigen Summen war man nicht verlegen. Jedermann, der im Rufe stand, Geld zu haben und ein Reaktionär, d. h. Anhänger des Schahs, zu sein, wurde unter Drohungen gezwungen, größere Summen für die Nationalbank zu zeichnen. Auf diese Weise erpreßte man eine Million. Dann war plötzlich nicht mehr die Rede von der Nationalbank und auch über den Verbleib des Geldes hat man nie wieder einen Ton gehört. Das Schlimmste aber war, daß mit Einführung der Pressefreiheit eine Presse in die Höhe schoß, die in Beschimpfung und Verleumdung alles Bestehenden jeden Rekord brach.



für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger-Aischersleben

7. Die Statistik von 1911*)



Das größte Verdienst um die Sache der Erbrechtsreform hat sich innerhalb der preußischen Regierung der damalige Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben erworben. Seinen amtlichen und außeramtlichen Bemühungen ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß die Gesetzesvorlage der verbündeten Regierungen vom 3. November 1908 zustande kam. Dem jetzigen Finanzminister haben wir die erste statistische Erhebung für die Zwecke der Erbrechtsreform zu verdanken. Herr Dr. Lenze hat auf meine Bitte durch Erlaß vom 20. Februar 1911 angeordnet, es solle für den Umfang des preußischen Staates festgestellt werden, welche Beträge im Rechnungsjahr 1908 auf Grund letztwilliger Ver-

*) Vgl. die Aufsätze in den Grenzboten 1910, Nr. 41 bis 44, 1911, Nr. 6 und 24.

fügung und auf Grund gesetzlicher Erbfolge den Seitenverwandten außer den Geschwistern zugefallen sind. Das Ergebnis findet sich in der folgenden, von dem Herrn Minister mir gütigst mitgeteilten Nachweisung.

Nachweisung

des Neuerwerbes von Todeswegen der nachbezeichneten Erwerbtklassen im Rechnungsjahre 1908 sowie des Steueraufkommens hieraus, getrennt nach dem Erwerbe auf Grund letztwilliger Verfügung und auf Grund gesetzlicher Erbfolge.

Laufende Nr.	Erwerber- klasse	Bezirk der Ober- zoll-direktion	Erwerb auf Grund					
			letztwilliger Verfügung			gesetzlicher Erbfolge		
			Zahl der Erb- fälle	Betrag		Zahl der Erb- fälle	Betrag	
				des Erwerbs- anfalls	der Steuer		des Erwerbs- anfalls	der Steuer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	Königsberg	114	2 292 112	99 636	40	496 488	20 656
		Danzig	125	1 410 404	51 765	46	736 010	39 022
		Berlin	502	19 068 426	965 033	168	4 966 155	240 743
		Stettin	200	3 456 058	147 233	57	1 276 540	67 335
		Posen	60	810 003	32 275	20	158 040	6 100
		Breslau	451	7 566 669	337 244	162	1 080 510	42 305
		Magdeburg	387	10 282 033	589 578	169	1 846 421	75 306
		Altona	242	3 881 075	154 476	64	555 512	21 370
		Hannover	359	7 283 973	302 734	136	1 672 875	66 391
		Münster	216	4 267 134	216 855	78	753 472	33 316
		Cassel	256	12 628 416	639 693	117	1 054 154	40 849
		Cöln	817	17 059 121	745 911	274	3 388 612	133 828
					3729	90 000 424	4 282 433	1331
2.	Abkömmlinge zweiten Gra- des von Ge- schwistern, Geschwister der Eltern, Erbberechtigte der im § 10 IV R. G. St. G. bezeichneten Art	Königsberg	79	913 471	85 528	3	17 021	1 201
		Danzig	109	1 025 539	97 998	7	210 507	15 757
		Berlin	556	19 464 728	2 289 007	52	932 986	78 073
		Stettin	92	1 632 211	157 824	11	259 223	23 134
		Posen	81	747 211	70 207	2	20 607	2 000
		Breslau	388	6 561 765	732 725	28	222 442	16 881
		Magdeburg	237	3 695 249	351 862	30	806 634	79 607
		Altona	204	3 231 581	326 307	28	403 358	36 581
		Hannover	207	4 545 297	409 477	41	538 609	48 174
		Münster	128	1 745 240	174 433	7	57 898	3 880
Cassel	166	13 857 931	1 679 931	14	230 331	19 272		
Cöln	423	15 016 625	1 531 726	45	631 414	60 888		
			2670	72 486 848	7 957 025	268	4 340 030	335 448

Wenn nach Nr. 2 der Nachweisung an die dort angegebenen Erwerbtklassen $72\frac{1}{2}$ Mill. im Wege letztwilliger Verfügung und nur $4\frac{1}{2}$ Mill. im

Wege gesetzlicher Erbfolge sich vererbt haben, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß hier nicht allein Verwandte gezählt sind, sondern auch Nichtverwandte, die überhaupt nur auf Grund testamentarischer Einsetzung erben, also nur in Spalte 5 erscheinen können. Im übrigen soll unumwunden zugestanden werden, daß diese Statistik die hohen Erwartungen nicht rechtfertigt, die ich an den finanziellen Erfolg der Reform auf Grund von Schätzungen geknüpft habe. Allerdings ist ihr Ergebnis höchst überraschend für den praktischen Juristen wie für den Steuerbeamten, sie umfaßt nur ein Jahr, eine Nachprüfung hat noch nicht stattgefunden, sie erstreckt sich nur auf die versteuerten Erbmassen, nicht auf die beträchtlichen steuerfreien Beträge und selbstverständlich auch nicht auf die beträchtlichen bei der Besteuerung verschwiegenen Beträge. Nichtsdestoweniger muß man die Erhebung, deren Zuverlässigkeit unbedenklich ist, die auch keine allgemeine Fehlerquelle erkennen läßt, von jetzt ab einer Ertragsberechnung des Reichserbrechts zugrunde legen. Danach sind 1908 in Preußen 22 $\frac{1}{2}$ Mill., also im Deutschen Reich 37 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark denjenigen Verwandten testamentslos zugefallen, die nach meinen Vorschlägen als Erben ausscheiden und durch die Reichskasse ersetzt werden. Die Summe umfaßt aber, wie schon bemerkt, nur die der Erbschaftsteuer unterliegenden Werte. Das gesamte, an diese Verwandten ohne Testament vererbte Vermögen beläuft sich nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des Reichsgesetzes über das Erbrecht des Staates vom 3. November 1908 S. 27 bei Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der Erbschaftsteuer auf mehr als den doppelten Betrag, also auf mehr als 75 Mill. Mark. Die amtlichen Materialien ihrerseits gehen bei ihrer Feststellung, daß im Deutschen Reich jährlich 5700 Mill. überhaupt vererbt werden, von den Ergebnissen der Vermögens- oder Ergänzungssteuer aus. Nun wissen wir aber, und nicht nur aus den vielbesprochenen Untersuchungen Delbrücks in den Preuß. Jahrbüchern von 1909, daß zahllose Steuerpflichtige vorziehen, die Steuer nur von einem Teile ihres Vermögens zu entrichten, — wie ja auch nur ein Teil der Einkommensteuer und nur ein Teil der Erbschaftsteuer tatsächlich zur Hebung gelangt. Diesem unerlaubten Zustande wird die bevorstehende Änderung der preussischen Steuergesetze ein Ende machen. Sie wird mit Einführung der Selbsteinschätzung bei der Vermögenssteuer vermutlich dieselbe heilsame Wirkung für die Staatskasse erzielen, wie wir es vor zwanzig Jahren mit der Einführung der Steuererklärung bei der Einkommensteuer erlebt haben. Damals betrug das Erhebungssoll für das Rechnungsjahr 1891/92 80 Mill. Mark, — für 1892/93 dagegen nach Durchführung der Selbsteinschätzung 125 Mill. Mark, also über 50 Prozent mehr! Hieraus schon läßt sich der Schluß ziehen, daß auch die jetzige Veranlagung zur Vermögenssteuer ohne Vermögensanzeige um große Beträge hinter den tatsächlichen Verhältnissen zurückbleibt. Legt man auch hier den Maßstab eines Unterschiedes von 50 Prozent an, so bleibt die erwähnte amtliche Berechnung, die sich auf die Vermögenssteuer stützt, um 50 Prozent hinter dem wirklichen Bestande der Vermögen in

Breußen zurück. Daraus folgt, daß auch der Ertrag des Reichserbrechts etwa um die Hälfte höher zu veranschlagen ist, als sich aus jener Berechnung ergibt, also nicht nur auf 75, sondern auf 112 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark jährlich.

Man kommt also auch auf Grund der preußischen Statistik von 1911 zu einem höchst erfreulichen Ergebnis in bezug auf die mutmaßlichen Einkünfte aus dem Erbrecht des Reiches. Gewiß kann dagegen eingewendet werden, daß wiederum Schätzungen angesetzt sind, die keine unbedingte Sicherheit gewähren, daß der Ertrag durch eine Vermehrung testamentarischer Verordnungen sich immerhin noch etwas verringern könne, daß nur Durchschnittsberechnungen vorliegen, die keine bestimmten Schlüsse für ein einzelnes Rechnungsjahr zulassen. Derartige Bedenken lassen sich in der Tat nicht widerlegen. Man kann aber, wie die Erfahrungen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung gerade in den letzten zehn Jahren gezeigt haben, das Ergebnis einer Reform überhaupt nicht mit Sicherheit im voraus bestimmen, so wenig wie man bei der sorgfältigsten Ertragsberechnung die Einkünfte aus einem geschäftlichen Unternehmen, das erst begründet werden soll, zuverlässig im voraus feststellen kann. Für die hier empfohlene Maßregel erscheint es auch nicht notwendig, einen bestimmten Vorschlag aufzustellen, wenn man die Einkünfte aus dem Reichserbrecht, wie Prof. Dr. Conrad in Halle und ich stets befürwortet haben, nicht zur Deckung von laufenden Ausgaben verwendet, sondern zur Erhöhung des Stammvermögens des Reiches, zur Verstärkung des unzulänglichen Reichsschatzes und zur beschleunigten Tilgung der wachsenden Schuld. Dann brauchen bestimmte Zahlen in den Etat nicht eingestellt zu werden. Die Überschüsse mögen sich so hoch belaufen, wie sie wollen. — So beschließe man, was recht erscheint, und warte das Ergebnis ab. „Hier hilft nun weiter kein Bemühen, sind's Rosen, — nun, sie werden blühen.“ Optimisten und Pessimisten aber werden einig sein in dem Wunsche, daß die Reform auf das schnellste zur Ausführung komme, weil jeder verlorene Tag mit rechtloser Bereicherung lachender Erben dem Reiche Mittel entzieht, deren es eben jetzt für Kriegs- und Friedenszwecke dringend bedarf.

